

## Lieferbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fremde Geschäftsbedingungen, die unsere Bedingungen ergänzen, ihnen widersprechen oder darin nicht geregelte Inhalte betreffen, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit Kunden, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, ohne dass es hierfür eines ausdrücklichen Hinweises beim Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages bedarf.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Kundenbestellungen sind für einen Monat bindend und werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung/Rechnungsstellung angenommen.
2. Beschreibungen und Abbildungen der Waren in unseren Prospekten und Katalogen sind unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt. Garantien bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

### § 3 Preise, Verpackung

1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung. Die Umsatzsteuer kommt hinzu, es sei denn, das Geschäft ist umsatzsteuerfrei und der Kunde beschafft uns alsbald die entsprechenden Nachweise (z. B. Ausfuhrbescheinigung).
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei unbeschädigter und frachtfreier Rücksendung innerhalb 30 Tagen zu zwei Dritteln des berechneten Preises gutgeschrieben. Bahnkittboxen und andere Transportbehälter gibt der Kunde in gleicher Qualität unverzüglich zurück.

### § 4 Lieferung und Leistung

1. Teilleistungen und –lieferungen sind zulässig.
2. Genannte Liefer- und Leistungsfristen sind außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur Circa-Fristen. Für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach § 5 maßgebend.
3. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss und verlängern sich um den Zeitraum, den wir durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige überraschende Ereignisse oder durch fehlende Vorgaben des Kunden unverschuldet an der Herstellung oder Auslieferung der Ware gehindert sind, und um eine angemessene Anlaufzeit danach.
4. Nachfragen des Kunden müssen mindestens zwei Wochen betragen und schriftlich gesetzt werden.
5. Bei Entwicklungsaufträgen, insbesondere zur Herstellung von zuvor noch nicht gefertigten Teilen, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, wenn die Entwicklung mit zumutbarem Aufwand nicht durchführbar ist. Wir schulden in diesem Fall keinen Schadensersatz.

### § 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Absendung durch uns auf den Kunden über. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, trägt der Kunde die Transportgefahr.
2. Ist Abholung des Vertragsgegenstandes vereinbart, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

### § 6 Zahlung

1. Unsere Rechnungen werden 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu Zahlung fällig.
2. Wir können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen.
3. Kundenzahlungen werden stets nach § 366 Abs. 2, § 367 BGB verrechnet.

### § 7 Aufrechnung, Abtretung

1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Der Kunde darf gegen uns gerichtete Ansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, die nicht unbillig versagt werden darf.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Gesichert ist auch der anerkannte Saldo, wenn wir mit dem Kunden in einem Kontokorrentverhältnis stehen.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.

3. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch die Verarbeitung erlischt, wird hiermit vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns übergeht und vom Kunden unentgeltlich für uns verwahrt wird. Aus der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehen für uns keinerlei Verpflichtungen.
4. Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Preises vorzubehalten. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind zulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Der Kunde tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab. In der Rücknahme und in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Wir geben voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigen.

### § 9 Rügepflicht und Gewährleistung

1. Der Kunde hat alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich schriftlich zu rügen; es gelten §§ 377-379 HGB.
2. Bei mangelhafter Lieferung und Leistung sind wir in erster Linie zu (auch mehrfacher) Nacherfüllung berechtigt. Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache geleistet werden. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so schulden wir keine Vertragskosten.
3. Die Verjährungsfristen für Rechts- und Sachmängeln richten sich nach dem Gesetz.
4. Der Kunde wird uns bei Sach- und Rechtsmängeln dadurch unterstützen, dass er aufgetretene Mängel konkret beschreibt und die zur Mängeluntersuchung und –beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und erforderlichenfalls die Mängelbeseitigung in unserem Werk ermöglicht.
5. Sach- und Rechtsmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde die Mängelbeseitigung erheblich erschwert und wenn die Leistungen nach Vorgaben des Kunden erbracht wurden und Mängel der Leistung oder Lieferung auf diesen Vorgaben beruhen oder wenn die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderungen unserer Lieferungen oder Leistungen erschwert ist.

### § 10 Haftung

1. Wir haften auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, in voller Höhe nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder gesondert eingeräumter Garantie. Bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, welche die Erreichung des Vertragszweckes sichert (Kardinalpflicht), haften wir ebenfalls in voller Höhe, jedoch nur für solche vorhersehbaren Schäden, die durch die Einhaltung der Kardinalpflicht vermieden werden sollten, und nicht für entgangenen Gewinn. Im Übrigen haften wir nicht.
2. Unsere Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

### § 11 Schluss

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist 77793 Gutach. Gerichtsstand ist 77709 Wolfach.